

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kuvertier-Service Auguste Staar GmbH**

### **§ 1 Geltungsbereich, Abbedingung der AGB des Kunden**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, gleich welcher Art, die Kuvertier-Service Auguste Staar GmbH, nachfolgend nur noch kurz KS bezeichnet, mit ihren Kunden abschließt. Sind dem Kunden bereits vor oder bei Anbahnung eines Geschäftes oder vor oder bei Abschluss eines Vertrages/Auftrages diese AGB zur Kenntnis gegeben worden, gelten sie, sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist, ebenso für alle danach mit ihm abgeschlossenen Verträge bzw. von ihm erteilte Aufträge, dies auch dann, wenn KS den Kunden vor oder bei Abschluss eines weiteren Vertrages nicht ausdrücklich auf die Geltung dieser AGB hingewiesen hat.

1.2 Die Geltung entgegenstehender und/oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, KS und der Kunde haben hierzu im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

### **§ 2 Angebote, Zustandekommen eines Vertrages, Einbeziehung dieser AGB, Nebenabreden**

1. Angebote der KS sind stets unverbindlich und freibleibend, es sei denn, dass KS ein Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und im Angebot eine konkrete Bindungsfrist angibt. Erklärt der Kunde auf ein nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnetes Angebot der KS dessen Annahme, stellt dies eine seitens KS annahmepflichtige Bestellung bzw. Beauftragung des Kunden gegenüber KS dar. Gleiches gilt, wenn der Kunde ein verbindliches Angebot der KS zwar annimmt, die Annahmeerklärung jedoch nach Ablauf der Bindungsfrist gemäß Satz 1 bei KS eingeht.

2. Ein Vertrag mit KS kommt, vorausgesetzt, die nachfolgend genannten Erklärungen sind schriftlich abgegeben und seitens KS von dem bzw. einem gesetzlichen Vertreter der KS oder einem von ihr insoweit zu ihrer Vertretung berufenen Mitarbeiter der KS unterzeichnet worden, dadurch zustande, dass KS dem Kunden die Ausführung seiner Bestellung bzw. seines Auftrages bestätigt hat oder, sofern KS ein verbindliches Angebot abgegeben hat, die hierzu vom Kunden abgegebene Annahmeerklärung vor Ablauf der Bindungsfrist gemäß Ziffer 1 Satz 1 bei KS eingeht.

3. Wesentlicher Bestandteil eines jeden Angebotes der KS sowie jeder Auftragsbestätigung durch KS sind stets diese AGB.

4. Etwaige Nebenabreden oder Zusatzvereinbarungen bedürfen stets der Schriftform, die Wirksamkeit mündlicher Abreden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 3 Leistungs- und Liefertermine**

1. Leistungs- und/oder Liefertermine stellen, auch wenn sie in einem verbindlichen Angebot der KS, in einer Bestellung des Kunden oder in der Annahmeerklärung bzw. Auftragsbestätigung der KS genannt sind, lediglich die in Aussicht genommenen Zeitpunkte für die Leistung und/oder Lieferung dar, es sei denn, KS hat einen Termin in einer ihrer vorgenannten Erklärungen ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2. Die Einhaltung von Leistungs- und/oder Lieferterminen setzt zudem voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen und/oder Pflichten (siehe § 5), insbesondere bezüglich und bei der Auftragsausführung durch KS, zeitgerecht und vollständig erfüllt hat; anderenfalls ist KS nicht an Leistungs- und/oder Liefertermine, gleichviel, ob verbindlich oder nur in Aussicht genommen, gebunden.

3. Geht das für den Kunden zu bearbeitende und/oder zu versendende und von ihm oder in seinem Auftrag von einem Dritten bei KS anzuliefernde Material nicht rechtzeitig bzw. nicht zu dem vorgegebenen oder vereinbarten Termin und/oder nicht vollständig oder nicht in der vorgesehenen Beschaffenheit bei KS ein, ist diese ebenfalls nicht an Leistungs- oder Liefertermin, gleichviel, ob verbindlich oder nur in Aussicht genommen, gebunden. Gleiches gilt, wenn das zu bearbeitende und/oder zu versendende Material vom Material der Bemusterung abweicht (vgl. § 5 Ziffer 1) oder wenn die Bemusterung vor oder bei Auftragserteilung unterblieben ist und sich vor oder bei der Auftragsausführung zeigt, dass das zu bearbeitende und/oder zu versendende Material von den üblichen Standards abweicht, insbesondere nur unter erschwerten Bedingungen zu bearbeiten und/oder zu versenden ist, oder wenn der Kunde Änderungen der vereinbarten Leistungen vor deren Ausführung hinsichtlich der Ausführungsart, dem Umfang der Leistungen oder der Quantität des zu bearbeitenden und/oder zu versendenden Material wünscht.

4. Ist KS auch die Versendung (Frankatur und Postauflieferung) in Auftrag gegeben, gilt als Zeitpunkt, zu dem KS geliefert hat, stets der Tag der Postauflieferung, anderenfalls (kein Versendungsauftrag an KS) der Tag, an dem KS das auftragsgemäß bearbeitete Material zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt und den Kunden darüber unterrichtet hat, dass der Auftrag ausgeführt ist und das bearbeitete Material zu Abholung bereitsteht.

5. Zur Durchführung der Versendung (Frankatur und Postauflieferung) ist KS nur verpflichtet, wenn der Kunde einen von KS angeforderten und dem Kunden berechneten Portovorschuss gezahlt hat (vgl. § 7 Ziffer 4 Satz 1). Zahlt der Kunde einen von KS angeforderten Portovorschuss nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, ist KS auch an einen von ihr als verbindlich bestätigten Liefertermin (Termin zur Postauflieferung) nicht mehr gebunden.

#### **§ 4 Ausführung der Leistungen, Einschaltung Dritter, Beistellungen und Zusatzleistungen**

1. KS führt die ihr in Auftrag gegebenen Leistungen eigenverantwortlich und mit größtmöglicher Sorgfalt aus.

2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, kann sich KS zur Ausführung des ihr erteilten Auftrages auch Dritter (Subunternehmer) bedienen, bleibt jedoch auch in diesem Fall dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet.

3. Hat KS aufgrund des geschlossenen Vertrages ihrerseits im Hinblick auf die Auftragsausführung Material beizustellen (z. B. Kuverts, Kartonagen u. ä.) oder vor der eigentlichen Bearbeitung weitere zusätzliche Leistungen zu erbringen (z. B. Datenaufbereitung, Anfertigung eines Klischees für den Absenderaufdruck u. ä.), hat auch dies rechtzeitig im Hinblick auf den Leistungs- und/oder Liefertermin zu erfolgen.

## **§ 5 Bemusterung, weitere Mitwirkungshandlungen und Pflichten des Kunden**

1. Der Kunde hat vor Vertragsschluss (vgl. § 2) KS mit dem zur Bearbeitung und/oder Versendung anstehenden Material zu bemustern, sofern es sich nicht um einen Folgeauftrag mit Material handelt, mit dem der Kunde KS bereits bemustert hat. In jedem Fall hat das Material, das von KS auftragsgemäß zu bearbeiten und/oder zu versenden ist, der jeweiligen Bemusterung durch den Kunden zu entsprechen; dies gilt auch für vom Kunden übermitteltes Datenmaterial (s. § 4 Ziffer 3).
2. Der Kunde hat KS alle erforderlichen Details für Ausführung des von ihm erteilten Auftrages rechtzeitig vorher mitzuteilen und ihr das zu bearbeitende und/oder zu versendende Material sowie, sofern für die Auftragsausführung erforderlich, das diesbezügliche Datenmaterial mindestens 3 Werktage vor dem (den) in Aussicht genommenen oder verbindlich vereinbarten Leistungs- und/oder Liefertermin(en) - vgl. § 3 - auf seine Kosten anzuliefern oder anliefern zu lassen.
3. Erfüllt der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht oder -handlung nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht, ist KS auch dann, wenn hierdurch ein in Aussicht genommener oder verbindlicher Termin nicht gehalten oder die Ausführung des Auftrages gefährdet ist, berechtigt, die fehlende Mitwirkung des Kunden durch Vornahme entsprechender eigener Maßnahmen oder Handlungen auf Kosten des Kunden zu ersetzen, dazu jedoch nicht verpflichtet.
4. Für die Inhalte des zu bearbeitenden und/oder zu versendenden Materials, d. h. darin enthaltene Angaben, Aussagen und - auch bildliche - Darstellungen, ist der Kunde allein verantwortlich; er garantiert und steht KS dafür ein, dass das die Inhalte des zu bearbeitenden und/oder zu versendenden Materials weder gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder die anerkannten Regeln des Wettbewerbs verstoßen, noch Rechte oder Ansprüche Dritter, welcher Art auch immer, verletzen. Gleiches gilt für vom Kunden an KS übermitteltes Datenmaterial. Werden wegen des Inhalts des zu bearbeitenden und/oder zu versendenden Materials und/oder wegen des KS übermittelten Datenmaterials von dritter Seite Ansprüche gegen KS erhoben, hat der Kunde sie hiervon auf erste Anforderung vollumfänglich freizustellen und freizuhalten und ihr sämtliche hieraus resultierenden Aufwendungen und jeden ihr hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## **§ 6 Zusätzliche Regelungen für den Lettershop**

1. KS ist das zu bearbeitende und/oder zu versendende Material rechtzeitig (vgl. § 5 Ziffer 2) und kostenfrei anzuliefern. Dies gilt ebenso für Datenmaterial, Druckvorlagen und ähnlichem, wenn der Kunde KS auch mit der Erstellung von Klischees und/oder anderen Leistungen, insbesondere DV- und/oder IT-Leistungen, beauftragt hat, die für das zu bearbeitende und/oder zu versendende Material zuvor erforderlich sind.
2. KS ist nicht verpflichtet, dass das bei ihr vom Kunden oder im Auftrage des Kunden zur Bearbeitung und/oder zur Versendung angelieferte Material, gleich welcher Art, auf Gattung und Beschaffenheit, insbesondere Maß und Gewicht sowie Qualität und Quantität, zu untersuchen.
3. Zeigt die Bemusterung (vgl. § 5 Ziffer 1), dass das zu bearbeitende und/oder zu versendende Material nicht in der der Vorstellung oder dem Wunsch des Kunden entsprechenden Weise verarbeitet und/oder versendet werden kann, Gleiches gilt für die Be- und/oder Verarbeitung vom Kunden an KS übermittelten Datenmaterials, wird KS dies dem Kunden unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm sich alternativ ergebenden Möglichkeiten der Be- und/oder Verarbeitung sowie der Versendung sowie die dafür geltenden Preise aufzeigen, zu denen er KS dann beauftragen kann;

§ 2 gilt hierfür dann entsprechend. Den Aufwand, der KS infolge der Prüfung der Bemusterung entstanden ist, hat der Kunde in jedem Fall KS zu ihren üblichen Preisen bzw. Stundensätzen einschließlich des dabei verbrauchten Materials zu vergüten.

4. Ist die Bemusterung unterblieben und zeigt sich vor oder bei der Auftragsausführung, dass das zu bearbeitende und/oder zu versendende Material von den üblichen Standards abweicht, insbesondere nur unter erschwerten Bedingungen zu bearbeiten und/oder zu versenden ist, gilt, sofern KS auch unter Berücksichtigung ihrer Auftragslage eine entsprechend geänderte Auftragsausführung zeitnah möglich ist, Ziffer 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine von den Parteien vereinbarte Änderung der Auftragsausführung und/oder der Preise eine Änderung des bestehenden Vertrages darstellt. Vereinbaren die Parteien keine Änderung und lässt der Kunde den erteilten Auftrag nicht ausführen, hat der Kunde KS den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5. Bei Konfektionierungsaufträgen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass im Hinblick auf den Anfall sog. Makulatur (Ausschuss) KS mit einer Mehrmenge von mindestens 5 % des zu bearbeitenden und/oder zu versendenden Materials beliefert wird.

6. Erstreckt sich der KS erteilte Auftrag auch darauf, das für den Kunden zu bearbeitende und/oder zu versendende Material her- bzw. beizustellen, z. B. zu verarbeitende Werbemittel für den Kunden zu drucken, und treten hierbei, z. B. aufgrund der verwendeten Herstellungstechnik, gegenüber der Bemusterung Farbabweichungen auf, stehen dem Kunden Gewährleistungsansprüche nicht zu, wenn die Farbabweichungen ein geringfügiges branchenübliches Maß nicht übersteigen. KS weist den dies hiermit ebenfalls im Voraus akzeptierenden Kunden außerdem darauf hin, dass mit der Herstellung (dem Druck) in geringfügigem, branchenüblichem Umfang (max. 5 %) ihm gutzuschreibende Minder- oder von ihm dann ebenfalls zu vergütende Mehrmengen verbunden sein können.

7. Der Kunde hat restliches, bei Ausführung des Auftrages nicht verbrauchtes Material binnen 10 Werktagen, gerechnet, wenn KS mit der Versendung ebenfalls beauftragt war, ab dem Tage der Postauflieferung, anderenfalls gerechnet ab dem Tag der Abholung des bearbeiteten Materials, wieder abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist ist KS berechtigt, das Restmaterial ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu entsorgen; damit verbundene Kosten hat der Kunde KS gegen Nachweis und Rechnungsstellung zu erstatten.

8. KS ist nicht verpflichtet, bei der auftragsgemäßen Bearbeitung und/oder Versendung (Postauflieferung) des ihr vom Kunden gestellten Materials die Einhaltung von Portogrenzen und/oder Portobestimmungen zu prüfen.

## **§ 7 Preise, Auslagen, Fälligkeit und Skonto, Vorschüsse und sonstige Zahlungsbedingungen**

1. Die von KS angegebenen bzw. angebotenen Preise verstehen sich stets netto, d. h. zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

2. Bei Auftragsausführung entstandene, vom Kunden zu erstattende Auslagen stellt KS dem Kunden ebenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung; von Letzterem (MwSt)ausgenommen ist das bei beauftragter Versendung verbrauchte Porto, sofern das Porto nicht der Umsatzbesteuerung unterworfen ist.

3. Von KS gestellte Rechnungen sind

- mit Inanspruchnahme von 2 % Skonto auf die von KS für die von ihr selbst erbrachten Lieferungen und Leistungen berechneten Preise, mithin nicht auf Auslagen, insbesondere nicht auf Portokosten, binnen 10 Werktagen und
- ohne Inanspruchnahme von Skonto binnen 15 Werktagen,

nach Zugang der Rechnung - spätestens aber gerechnet ab dem 3. Werktag, der dem Tage der Ausstellung der Rechnung (Rechnungsdatum) folgt - zur Zahlung durch den Kunden fällig. Übersendet KS dem Kunden eine Rechnung vorab per E-Mail, gilt deren Zugang zugleich als Zugang der Rechnung im Sinne von Satz 1.

4. Ist KS auch mit der Versendung (Postauflieferung) beauftragt, hat der Kunde der KS auf deren Anforderung eine mit Zugang der Anforderung sofort fällige Vorschusszahlung in Höhe der mit dem Auftrag entstehenden Portokosten zu leisten. KS ist außerdem berechtigt, die Ausführung eines Auftrages von der Zahlung eines Vorschusses auf die Vergütungen der von ihr zu erbringenden Leistungen und ggf. Beistellungen (s. § 4 Ziffer 3) und etwaigen Auslagen in Höhe von bis zu 35 % der Auftragssumme (ohne Portokosten) zuzüglich Mehrwertsteuer abhängig zu machen, der mit Zugang der (Vorschuss-) Rechnung ebenfalls sofort fällig ist.

5. Gerät der Kunde mit einer KS zu leistenden Zahlung in Verzug, hat er KS Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszins zu zahlen. Weitergehende bzw. andere Rechte und/oder Ansprüche, die KS aus bzw. bei einem Zahlungsverzug des Kunden zustehen, bleiben unberührt.

### **§ 8 Gefahrübergang**

1. Ist KS auch mit der Versendung (z. B. Postauflieferung) beauftragt, geht die Gefahr, auch im Hinblick auf Lieferverzögerungen, auf den Kunden über, sobald KS das zu versendende Material bei einer von der Deutschen Post dafür vorgesehenen Stelle, oder, im Falle vereinbarter anderweitiger Versendung, beim Spediteur oder Frachtführer oder bei einem /einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmen, Anstalt oder Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

2. Im Übrigen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald KS das auftragsgemäß bearbeitete Material gesondert zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt und dem Kunden dies zwecks Abholung mitgeteilt hat (vgl. § 3 Ziffer 4 letzter Halbsatz).

### **§ 9 Vertrauliche Behandlung von Unterlagen, Datenschutz**

1. Der Inhalt vom Kunden als Ausdruck, auf Datenträger oder elektronisch oder auf andere Weise zur Verfügung gestellten Materials, insbesondere Vor- und/oder Unterlagen einschließlich Adress- und andere Daten, hat KS vertraulich zu behandeln und darf sie weder im Original noch in Kopie an Dritte weitergeben und/oder Dritten offenbaren oder sonstwie zugänglich machen, es sei denn, dass ihr dies gesetzlich vorgeschrieben oder von dem ihr erteilten Auftrag umfasst ist oder der Kunde sich hiermit zuvor schriftlich einverstanden erklärt hat. Diese Verpflichtungen gelten auch für die Zeit nach Durchführung bzw. Beendigung des jeweiligen Auftrages/Vertrages.

2. Die ihr vom Kunden überlassenen bzw. zugänglich gemachten Daten behandelt und verarbeitet und/oder speichert KS gemäß den Weisungen des Kunden und unter strikter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Bestimmungen des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). KS steht dem Kunden dafür ein, dass sie die für den Schutz der Daten jeweils erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen getroffen hat und aufrecht erhält und bei der Verarbeitung von Daten, insbesondere von personenbezogenen Daten, nur Mitarbeiter und/oder Dritte einsetzt, die entsprechend den Bestimmungen des BDSG auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind. Jedoch ist der Kunde allein dafür verantwortlich, dass die Daten, die er KS zum Zwecke der Auftragsausführung überlassen und/oder sonst wie zugänglich gemacht hat, von dieser verarbeitet und/oder gespeichert werden dürfen, sofern dies unter Beachtung von Satz 1 und Satz 2 erfolgt; Entsprechendes gilt für das vom Kunden zur Versendung überlassene bzw. zugänglich gemachte Adressmaterial.

#### **§ 10 Haftung, Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse**

1. Sofern in diesen AGB und/oder in einem einzelnen Auftrag/Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, haftet KS dem Kunden für Schäden aus Verzug, aus Nicht- und/oder Schlechterfüllung sowie aus unerlaubter Handlung oder einem anderen Rechtsgrund nur, sofern sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder die Entstehung des Schadens auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.
2. Verletzt KS eine wesentliche Vertragspflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist die Haftung zudem auf typischerweise vorhersehbare Schäden sowie auf einen ebenfalls typischerweise vorhersehbaren Schadensumfang begrenzt.
3. Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für (Mangel-) Folgeschäden, sowie für untypische und/oder unvorhersehbare oder zufällige Schäden ist ausgeschlossen; Gleiches gilt für Schäden, die, sofern nicht von KS zu vertreten, aus Arbeitskämpfen oder behördlichen Anordnungen oder Maßnahmen resultieren oder auf einer Naturkatastrophe oder sonstiger höherer Gewalt beruhen.
4. Eine weitergehende Haftung der KS ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

#### **§ 11 Änderungen und Ergänzungen eines Auftrages, Schriftform**

1. Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrages sowie hierzu ggf. getroffener Neben- oder Zusatzvereinbarungen (siehe § 2 Ziffer 4) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen seitens KS von dem bzw. einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem insoweit von ihr zu ihrer Vertretung berufenen Mitarbeiter unterzeichnet sein.
2. Gleiches gilt für eine Vereinbarung, mit der die Schriftform in Einzelfall oder grundsätzlich im Hinblick auf das (die) Rechtsverhältnis(se) zwischen KS und einem Kunden wieder aufgehoben werden soll.

#### **§ 12 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Aufrechnung, salvatorische Klausel**

1. Für die rechtliche Beurteilung eines der KS erteilten Auftrages sowie seiner Durchführung und/oder dem Kunden aufgrund des Auftrages und/oder seiner Durchführung zustehenden Ansprüche gilt im Übrigen ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

2. Gerichtsstand für alle aus dem Auftragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar resultierenden Streitigkeiten ist, sofern der Kunde Vollkaufmann oder Sachwalter öffentlich-rechtlichen Vermögens ist, Hamburg.

3. Ziffern 1 und 2 gelten auch, wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat und/oder Lieferungen und Leistungen der KS aus dem Ausland in Anspruch genommen werden.

4. Der Kunde kann gegenüber KS nur mit von ihr schriftlich bestätigten oder zu Gunsten des Kunden und zu Lasten von KS rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen eines Auftrages oder eine der vorstehenden AGB-Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und/oder der übrigen Teile der betroffenen Bestimmung(en) des Auftrages und/oder dieser AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die jeweilige gesetzliche Regelung. Sind für eine Vertragsergänzung geeignete gesetzliche Vorschriften nicht vorhanden und ist der ersatzlose Wegfall der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung keine interessengerechte Lösung, tritt an ihre Stelle die Regelung, die der Kunde und KS bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betroffenen Bestimmung des Auftrages und/oder dieser AGB bewusst gewesen wäre.

6. Sollten diese AGB und/oder ein Auftrag eine schließungsbedürftige Lücke enthalten, ist Ziffer 5 entsprechend bzw. sinngemäß anzuwenden, um die Lücke zu schließen.

(Stand 1.2.2015)